
Informationsblatt – Gerätevergütung (gültig ab 01.01.2024)

1. Was ist die Gerätevergütung (Urheberabgabe)?

Die Gerätevergütung ist ein **gesetzlicher Vergütungsanspruch** und **Teil der sog. „Reprographievergütung“** gemäß § 42b Abs2 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Reprographievergütung besteht aus zwei voneinander unabhängigen Ansprüchen: der „Gerätevergütung“ und der „Betreibervergütung“. Letztere ist von Einrichtungen zu leisten, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Copy-Shops etc.).

2. Wieso gibt es die Gerätevergütung?

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass er das massenhafte **Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken** (fremde Texte, Fotos etc.) für den Eigenbedarf in der Praxis nicht verhindern kann. Das Urheberrechtsgesetz erlaubt daher das Anfertigen einzelner Kopien **zum eigenen oder privaten Gebrauch**. Als **wirtschaftlichen Ausgleich** dafür hat der Gesetzgeber im Jahr 1996 einen gesetzlichen Vergütungsanspruch geschaffen. Wenn von einem Werk seiner Art nach zu erwarten ist, dass es zum eigenen Gebrauch kopiert wird, hat der/die Urheber/in Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

3. Wo ist die Gerätevergütung geregelt?

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 42b Abs 2 Z 1, Abs 2a, Abs 3 Z 1, Abs 4 bis Abs 7 und § 87a und § 90a UrhG. Weiters ist die Gerätevergütung für **Kopiergeräte, Scanner, Drucker, Fax- und Multifunktionsgeräte** in einem neuen Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana und Bildrecht sowie der Wirtschaftskammer Österreich geregelt (Tarife, Abwicklung etc.), der am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Dieser neue Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag von 1996, den Rahmenvertrag für Drucker von 2006 und die Sondervereinbarung betreffend Scanner vom 14.06.2017.

4. Wer hat die Gerätevergütung zu leisten?

Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät

- von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus
- in Österreich
- als erster
- gewerbsmäßig
- entgeltlich
- in den Verkehr bringt.

Erfasst ist somit auch der Versandhandel direkt an die Endkunden im Wege des E-Commerce.

5. Was bedeutet die so genannte „Händlerhaftung“?

Wer das Vervielfältigungsgerät in Österreich gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet für die Gerätevergütung wie ein Bürge und Zahler und ist verpflichtet der Literar-Mechana bekannt zu geben, von wem er das Vervielfältigungsgerät bezogen hat (Auskunftsanspruch).

6. Welche Geräte sind vergütungspflichtig?

- Kopiergeräte
- Scanner
- Faxgeräte
- Tintenstrahldrucker
- Laserdrucker
- Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte
- Laser-Multifunktionsgeräte

AUSNAHME

Beispiele: Geräte mit Ausgabeformat A2 und größer, Fotodrucker mit Ausgabeformat kleiner als A5, POS-Drucker, etc. (weitere nicht vergütungspflichtige Geräte siehe Punkt 4. des Gesamtvertrages Gerätevergütung 2018)

7. Wie hoch ist die Gerätevergütung?

Die Höhe der Gerätevergütung richtet sich nach Gerätetypen, Geräteklassen, Geschwindigkeit, Ausgabeformat und Funktionen im Wege einer typisierenden geräte-, nutzer- und nutzungsbezogenen, marktwirtschaftlichen Betrachtung.

Tarife in EUR ab 01.01.2024 (Anpassung per 1. Jänner bei einer Indexschwankung von 2%, jedenfalls jedes 2. Jahr ab der jeweils letzten Anpassung):

Kopier- und Lasermultifunktionsgeräte		A4	A3
I	Bis 9 Vervielfältigungen pro Min.	38,08	57,12
II	10-19	57,12	82,52
III	20-39	107,90	184,08
IV	40-69	133,30	222,17
V	70 oder mehr	196,77	571,29

Faxgeräte

I	Einfach	12,69
II	Mit Scannerausgang	25,40
III	Toner basiert	44,43

Scanner

I	Handscanner	6,34
II	Bis 12 Scans pro Min.	16,50
III	13-35	25,40
IV	36-70	50,78
V	71 oder mehr	76,18

Drucker und Tintenstrahlmultifunktionsgeräte

Tintenstrahldrucker	5,72
Laserdrucker	10,16
Tintenstrahlmultifunktionsgeräte	12,44

Seit 1. Jänner 2018 unterliegt die Reprographie- und Speichermedienvergütung nicht mehr der Umsatzsteuer (siehe Rz 8 im [Wartungserlass 2017 des BMF zu den Umsatzsteuer-Richtlinien 2000](#)). Dies betrifft sowohl die Einhebung der Vergütung durch Verwertungsgesellschaften von den Verpflichteten als auch deren Ausschüttung an Bezugsberechtigte. Der Verkauf von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien durch Verpflichtete an Kunden ist von der Änderung der Steuerbarkeit jedoch nicht betroffen.

8. Wie haben Meldungen und Zahlungen der Gerätevergütung zu erfolgen?

- **Quartalsweise Meldungen** der Vervielfältigungsgeräte an die Literar-Mechana über das Online-Meldesystem „[GV Online](#)“.
- **Fälligkeiten:** jeweils ein Monat nach Quartalsende (z.B. bis spätestens 30. April Meldungen und Zahlungen für das 1. Quartal, bis spätestens 31. Juli Meldungen und Zahlungen für das 2. Quartal)
- **Ausstellung einer Gutschrift** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und Überweisung auf das Bankkonto der Literar-Mechana.

Die Literar-Mechana führt das Inkasso auch für die Verwertungsgesellschaft Bildrecht durch.

Achtung: In Rechnungen über die Veräußerung von vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten ist auf die Gerätevergütung hinzuweisen.

9. Welche sind die Konsequenzen, wenn vergütungspflichtige Geräte nicht bzw. nicht ordnungsgemäß gemeldet werden?

Kommen Handelsbetriebe ihren gesetzlichen bzw. gesamtvertraglichen Verpflichtungen unzureichend oder gar nicht nach, d.h. melden sie verspätet oder gar nicht, werden **Verzugszinsen**, **Mahnspesen**, ein **Verspätungszuschlag**, der bis zu 100% der Gerätevergütung betragen kann, und gegebenenfalls **Prüfungskosten** verrechnet.

10. Was passiert mit den eingehobenen Geldern?

Die Verwertungsgesellschaften verteilen die eingehobenen Gelder nach festen Regeln (**Verteilungsbestimmungen**) an ihre Bezugsberechtigten (Autor/inn/en, Verlage, Fotograf/inn/en etc.). Die jeweiligen Verteilungsbestimmungen der Gesellschaften können auf deren Webseiten eingesehen bzw. bei Interesse angefordert werden.

11. Unter welchen Umständen kann die Gerätevergütung zurückgefordert werden

Wird ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher ins Ausland ausgeführt, kann die geleistete Gerätevergütung von der Literar-Mechana zurückgefordert werden. Dafür sind **folgende Unterlagen** vorzulegen bzw. Daten anzugeben:

- Einkaufsrechnung
- Verkaufsrechnung mit Angabe des Gerätetyps und der Modellbezeichnung
- Seriennummer (soweit erfasst), andernfalls Nachweis der Identität des Geräts auf andere geeignete Weise
- Lieferschein über den Bezug der Ware
- Lieferschein über die Verbringung der Ware vom Handelsbetrieb an den ausländischen Kunden
- Nachweis des Zahlungseingangs beim Handelsbetrieb bzw. Vorlage der Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (bei einer Ausfuhr in Nicht-EU-Länder)

12. Wer sind meine Ansprechpersonen bei der Literar-Mechana?

Für Fragen zur Gerätevergütung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Einhebung/Rückforderungen: Petra Geroldinger-Lawlor (Tel. Nr.: +43 1 587 21 61 – 19, geroldinger@literar.at)
- Bereichsleiter Lizenzen: Mag. Markus Hergeth (Tel. Nr.: +43 1 587 21 61 – 13, hergeth@literar.at)